



# **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)<sup>1</sup>**

## **Gliederung**

### Vorbemerkung

1. Zu Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
  - 1.1 § 1 KKG-E – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
  - 1.2 § 2 KKG-E – Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung
  - 1.3 § 3 KKG-E – Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz
  - 1.4 §§ 4 und 5 KKG-E – Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie Weitergabe von Informationen an das Jugendamt
2. Zu Artikel 2 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch
  - 2.1 § 8a SGB VIII-E – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - 2.2 § 8b SGB VIII-E – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - 2.3 § 16 Abs. 3 SGB VIII-E – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
  - 2.4 § 37 SGB VIII-E – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
  - 2.5 § 72a SGB VIII-E – Persönliche Eignung

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Ulrike Peifer. Die Stellungnahme wurde am 10. Februar 2011 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

- 2.6 § 79a SGB VIII-E – Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.7 §§ 86 bis 89f SGB VIII-E – Zuständigkeit und Kostenerstattung
  - 2.7.1 § 86 Abs. 2 SGB VIII-E – Örtliche Zuständigkeit beim sog. „echten Wechselmodell“
  - 2.7.2 Streichung des §§ 86 Abs. 6 SGB VIII – Abschaffung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen
  - 2.7.3 § 86a SGB VIII-E – Örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen
  - 2.7.4 § 86c SGB VIII-E – Sicherstellung der Hilfefortsetzung bei Zuständigkeitswechsel
  - 2.7.5 § 88 SGB VIII-E – Zuständigkeit bei Aufenthalt der für die Bestimmung maßgeblichen Person im Ausland
- 3. Zu Artikel 3 Nr. 1 – § 20a SGB IX-E Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

### **Vorbemerkung**

Nachdem die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Kinderschutzes eingebracht hatte, der der Diskontinuität verfiel, ist nun in Fortführung und Weiterentwicklung dieses Vorhabens ein überarbeiteter und erweiterter Referentenentwurf vorgelegt worden. Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) soll der Kinderschutz im Bereich der Prävention und Intervention weiter verbessert und die gesetzlichen Grundlagen geschärft und erweitert werden. Entsprechend des Auftrags im Koalitionsvertrag sollen insbesondere die präventiven Maßnahmen auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht Eingang finden. Auch sollen erste Ergebnisse der Beratungen des Runden Tisches gegen Sexuelle Gewalt aufgegriffen und gesetzlich umgesetzt werden. Der Referentenentwurf sieht zugleich weitreichende Änderungen der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung der Träger der Jugendhilfe untereinander vor, die zu einer Neufassung der §§ 86 bis 89f SGB VIII führen. Grundlage für die vorgesehenen Änderungen sind die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Neuordnung dieser Rechtsvorschriften, das das BMFSFJ im Jahr 2007 beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) in Auftrag gegeben hat und das Ende des Jahres 2009 abgeschlossen worden ist.

Der Deutsche Verein hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) vom 18. März 2009<sup>2</sup> und in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrecht vom 10. März 2010<sup>3</sup> ausführlich zu den letzten gesetzlichen Anläufen im Kinderschutz geäußert. Dabei hat der Deutsche Verein ausdrücklich die Bemühungen, die allerorts von den verschiedenen Akteuren unternommen werden, um den Kinderschutz zu verbessern, begrüßt und unterstützt. Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen, bildet eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die das Zusammenwirken aller Akteure erforderlich macht.

Insgesamt sind im Referentenentwurf begrüßenswerte Ansätze zur Verbesserung des Kinderschutzes erkennbar. Die vorgesehene grundsätzliche Stärkung der präventiven Maßnahmen unterstützt der Deutsche Verein ausdrücklich. Die Bedeutung und die Wirksamkeit präventiver Hilfen zeigen sich in verschiedenen Modellprojekten und werden durch die Erfahrungen vor Ort bestätigt. Angesichts dessen ist es bedauerlich, dass sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bislang nicht spürbar an der Diskussion um den präventiven Kinderschutz beteiligt hat und sich einer Einbringung in den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegten Entwurf allem Anschein nach entzogen hat.

Der Deutsche Verein begrüßt ebenso die Bestrebung, auf Basis aktueller Forschungsergebnisse die Vorschriften der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe zu reformieren, die in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen waren. Er teilt das verfolgte Ziel, den Verwaltungsaufwand bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit und im Bereich der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Jugendhilfe zu verringern und dabei zugleich die Erfüllung der Hilfeziele zu optimieren.

An vielen Stellen haben indes Vorschriften Eingang in den Entwurf gefunden, die in der dahinter stehenden Intention zu unterstützen sind, die in ihrer Konzeption jedoch nicht

---

<sup>2</sup> Vgl. NDV 2009, 123 ff.

<sup>3</sup> Vgl. NDV 2010, 159 ff.

überzeugen oder bei denen die Auswirkungen und Folgen nicht immer in vollem Umfang bedacht worden zu sein scheinen. Die in 2010 tagenden Arbeitsgruppen hätten hier, wenn die Vorschläge zuvor dort in dem jetzt vorgelegten Umfang eingebracht worden wären, unterstützend und Rat gebend wirken können. Bereits in seinen Stellungnahmen von 2009 und 2010 hat der Deutsche Verein grundlegende Bedenken gegen eine weitere gesetzliche Ausdifferenzierung vorgebracht, denen auch mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf nicht abgeholfen wird. Im Vergleich zum Regierungsentwurf des Kinderschutzgesetzes von 2009 sind die konkreten Organisations- und methodischen Verfahrensvorgaben, deren Aufnahme ins SGB VIII der Deutsche Verein kritisch gegenüber steht, nochmals deutlich ausgeweitet worden: So werden nun beispielsweise detaillierte Vorgaben zu Organisation und Steuerung eines Netzwerkes Frühe Hilfen gemacht, die Kinderschutzfachkraft gesetzlich eingeführt und legal definiert sowie die Entwicklung, Anwendung, Überprüfung und Evaluation von fachlichen Standards für den gesamten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (2. und 3. Kapitel des SGB VIII) gesetzlich festgelegt. Der Deutsche Verein warnt daher erneut davor, die Verantwortungsbereiche vor Ort mit spezifischen gesetzlichen Vorgaben zu überziehen, und rät von einer derartigen normativen Engführung ab. Angesichts der Vielfalt und Differenziertheit der Praxis sollten das Formulieren und die Entwicklung des adäquaten konkreten methodischen Vorgehens grundsätzlich der fachlich verantwortlichen Einschätzung vor Ort vorbehalten bleiben. Auch bestehen Zweifel, ob eine derartige bundeseinheitliche Regelungsdichte zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen würden erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen bedeuten. Eine Umsetzung würde sie vor deutliche Herausforderungen stellen. Es ist daher von den Ländern ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip zu schaffen.

Aufgrund der umfassenden Änderungen und der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle Auswirkungen der Vorschläge in der gebotenen Tiefe geprüft und bewertet werden. Die folgenden Ausführungen sind daher als eine erste Einschätzung zu sehen, die im weiteren Verfahren ggf. noch ergänzt wird.

Im Einzelnen nimmt der Deutsche Verein zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

## **1. Zu Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **1.1 § 1 KKG-E – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

Die Regelung in Absatz 1 ist wortgleich aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) von 2009 übernommen worden. Die Festschreibung und damit Klarstellung der abgestuften Modalitäten des staatlichen Wächteramts in § 1 Abs. 3 KKG-E wird begrüßt. Damit wird die Bedeutung der Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und von frühen Hilfen, denen nach Auffassung des Deutschen Vereins im Bereich des Kinderschutzes neben der Hilfestellung und der Intervention eine tragende Rolle zukommt, gesetzlich unterstrichen. Zu der Bewertung im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 18. März 2009 zu Artikel 1 – Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG) verwiesen<sup>4</sup>.

### **1.2 § 2 KKG-E – Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung**

In § 2 Abs. 1 KKG-E soll Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern ein Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren eingeräumt werden. Laut Gesetzesbegründung soll mit dieser Vorschrift nur auf die bereits bestehenden Ansprüche auf Information und Beratung der geltenden bundes- und landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen verwiesen werden und damit keine neue Anspruchsgrundlage geschaffen werden. Es wird daher empfohlen, dies im Gesetzestext sprachlich auch abzubilden und statt der Schaffung einer Anspruchsgrundlage eine Verweisungsnorm aufzunehmen. Diese Klarstellung ist auch aus fachlich-inhaltlichen Gründen erforderlich. Denn in der vorgelegten Fassung des § 2 Abs. 1 KKG-E lässt sich nicht erkennen, wer die Leistungsverpflichteten sind.

---

<sup>4</sup> Vgl. NDV 2009, 123–124.

Auch ist das Verhältnis zu §§ 16, 17 SGB VIII-E nicht klar. Hier drohen inhaltliche Widersprüche.

In § 2 Abs. 2 KKG-E wird empfohlen, den Begriff „unverzüglich“ zu streichen. Ein unverzügliches Handeln erfordert nach der Legaldefinition in § 121 BGB ein Vorgehen ohne schuldhaftes Zögern. Aus der Gesetzesbegründung wird nicht deutlich, warum an dieser Stelle dem Handeln oberste Priorität eingeräumt werden soll. Erklärungen aus der Praxis sind hierfür ebenfalls nicht bekannt. Es sollte daher an dieser Stelle nicht unnötig Druck auf die Fachkräfte ausgeübt werden.

### **1.3 § 3 KKG-E – Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz**

In § 3 Abs. 1 KKG-E soll eine Legaldefinition der Frühen Hilfen geschaffen werden. Danach sollen Frühe Hilfen dem Ziel dienen, schwangeren Frauen, Müttern und Vätern Information, Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern möglichst so frühzeitig anbieten zu können, dass Risiken für die Entwicklung rechtzeitig erkannt und eine Gefährdung der Entwicklung vermieden werden kann. Frühe Hilfen sollen also künftig vor allem der Risikoerkennung und Gefährdungsprävention dienen. Der Gesetzestext folgt hier nicht in vollem Umfang der Gesetzesbegründung, die mit dem Verweis auf § 2 KKG-E einen breiteren Ansatz intendiert. Die Legaldefinition in § 3 Abs. 1 KKG-E weicht auch deutlich von der Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) ab. Nach der Definition des NZFH zielen Frühe Hilfen darauf ab, „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“<sup>5</sup> Frühe Hilfen wenden sich nach dieser Definition an alle (werdenden) Eltern und nicht nur an diejenigen in Problemlagen, in denen die Gefahr eines Risikos für die Entwicklung des Kindes drohen könnte. Es ist bedauerlich, dass von

---

<sup>5</sup> Vgl. [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de).

der Definition des NZFH abgewichen wurde und die gesetzliche Begriffsdefinition für Frühe Hilfen derart eng gefasst werden soll. Frühe Hilfen drohen dadurch ihren niedrigschwelligen und positiv konnotierten Ansatz für alle Eltern und werdenden Mütter und Väter, der bislang in der Praxis gelebt wird, zu verlieren. Als ein redaktionelles Versehen wird gewertet, dass in § 3 Abs. 1 KKG-E die werdenden Väter nicht berücksichtigt wurden.

Der Deutsche Verein begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Bildung von Netzwerken Frühe Hilfen, wie sie in § 3 Abs. 2 KKG-E genannt ist. Vor Ort mangelt es derzeit noch häufig an den hierfür erforderlichen Personalressourcen, die, um Netzwerkarbeit auch zu ermöglichen, von den verschiedenen beteiligten Professionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die in § 3 Abs. 3 KKG-E beschriebene Ausgestaltung des Netzwerkes Frühe Hilfen im Einzelnen, deren Organisation und Steuerung sollte jedoch der fachlichen Umsetzung vor Ort vorbehalten werden. Spezifische gesetzliche Organisationsvorgaben lehnt der Deutsche Verein ab. Auch wirft die Regelung einige Fragen auf: Durch wen soll die Planung und Steuerung des Netzwerkes auf eine der beteiligten Institutionen übertragen werden? Da in Netzwerken keine Weisungsbefugnis besteht, wie erfolgt die Steuerung? Warum werden die Schulen in der Aufzählung der Netzwerkpartner genannt, wenn die Frühen Hilfen sich insbesondere auf die ersten Lebensjahre konzentrieren? Der Vorschlag bedürfte an dieser Stelle noch der Nachbesserung.

Der Deutsche Verein bedauert es sehr, dass für die Leistungen der Familienhebammen keine gesetzliche Verankerung im SGB V gefunden wurde. Die finanzielle Unterstützung durch ein zeitlich befristetes Bundesprogramm des BMFSFJ ermöglicht die Leistungen der Familienhebammen zwar für einen gewissen Zeitraum, bietet jedoch keine dauerhafte Lösung. Mit Auslaufen des Bundesprogramms ist eine Aufgabenverlagerung auf die Kommunen zu befürchten. Der Deutsche Verein erinnert daran, dass die Finanzierung der Leistungen der Familienhebammen vorrangig über das SGB V sicherzustellen ist und nicht auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe verlagert werden darf.

## **1.4 §§ 4 und 5 KKG-E – Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie Weitergabe von Informationen an das Jugendamt**

Die Regelungen zum Handeln von Berufsheimnisträgern bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung und zur Informationsweitergabe werden begrüßt. Hiermit wird mehr Klarheit und Eindeutigkeit beim Vorgehen von Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Der Deutsche Verein freut sich, dass die Änderungen, die er in seiner Stellungnahme zum Kinderschutzgesetz vom 18. März 2009 hierzu gefordert hatte,<sup>6</sup> aufgegriffen worden sind und verweist im Übrigen auf die dortigen Ausführungen.

Zur Bewertung der Kinderschutzfachkraft wird auf die Ausführungen zu § 8a Abs. 4 SGB VIII-E und § 20a SGB IX-E verwiesen.

## **2. Zu Artikel 2 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

### **2.1 § 8a SGB VIII-E – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII-E hat sich das Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Diese Formulierung war bereits in der Fassung des Änderungsantrags zum Kinderschutzgesetz von 2009 enthalten. Sie dürfte der üblichen Praxis und den fachlichen Standards entsprechen, wie sie auch in den gemeinsamen Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls der Kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe<sup>7</sup> formuliert sind. Damit würde das Gesetz nur kodifizieren, was bereits gelebter Praxis entspricht. Gleichwohl raten wir weiterhin von der Normierung von methodischen Anforderungen ab. Aus Sicht des Deutschen Vereins wäre es von

---

<sup>6</sup> Vgl. NDV 2009, 123 (124).

<sup>7</sup> Vgl. NDV 2009, 263 ff.



größerer Bedeutung und Dringlichkeit, die Praxis bei der konkreten Umsetzung der bestehenden Gesetze vor Ort zu unterstützen.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII-E wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch die „Kinderschutzfachkraft“ ersetzt und an mehreren Stellen des Entwurfes gesetzlich eingeführt. Die Kinderschutzfachkraft soll nach der Legaldefinition in § 8a Abs. 4 SGB VIII-E eine Fachkraft sein, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt. In § 20a Abs. 1 SGB IX-E hingegen wird die Kinderschutzfachkraft als eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft definiert (vgl. auch dortige Anmerkungen unter 3.). Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und für Rechtsklarheit zu sorgen, rät der Deutsche Verein dringend davon ab, zwei verschiedene Legaldefinitionen festzuschreiben. Davon abgesehen sieht der Deutsche Verein keinerlei Notwendigkeit, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch die „Kinderschutzfachkraft“ zu ersetzen.<sup>8</sup> Es wird vielmehr befürchtet, dass hierdurch die Flexibilität vor Ort deutlich gemindert wird. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erlaubt derzeit eine dem jeweiligen Gefährdungskontext entsprechende passgenaue Beratung, die künftig nur noch bei einer zuvor bestimmten Kinderschutzfachkraft möglich ist. Der Legaldefinition in § 8a Abs. 4 SGB VIII-E folgend wäre außerdem eine besondere Qualifikation und nicht die Erfahrung das bestimmende Kriterium. Auch Fachkräfte, die bereits jetzt ein besonderes Erfahrungswissen im Kinderschutz aufweisen, müssten die formale Qualifikation einer Kinderschutzfachkraft erwerben. Formal qualifizierten Kinderschutzfachkräften wiederum kann das besondere Erfahrungswissen, das eine differenzierte auf den Einzelfall zugeschnittene Beurteilung ermöglicht, fehlen. Die formale Qualifikation wirkt damit gleichermaßen als Barriere und Schein vermeintlicher Sicherheit. Der Deutsche Verein spricht sich daher dagegen aus, den Begriff der Kinderschutzfachkraft in der Fassung des § 8a Abs. 4 SGB VIII-E aufzunehmen.

Die in § 8a Abs. 5 SGB VIII-E vorgeschlagene Ergänzung deckt sich im Wesentlichen mit dem Änderungsvorschlag in § 86c Abs. 3 SGB VIII-E des Regierungsentwurfes des Kinderschutzgesetzes von 2009. Der Deutsche Verein verweist hierzu auf seine

---

<sup>8</sup> Das Deutsche Rote Kreuz e.V. teilt diese Einschätzung nicht. Es wird hierzu auf dessen Stellungnahme verwiesen.

Stellungnahme vom 18. März 2009<sup>9</sup> und unterstreicht seine bereits mehrfach dargelegten Bedenken gegen die Normierung methodischer Handlungsanforderungen innerhalb des SGB VIII. So wird hier erneut versucht, konkrete Verfahrensvorgaben für das Vorgehen im Einzelnen zu formulieren und ins Detail gehende Vorgaben für Fallübergaben zwischen den Jugendämtern in Gesetzesform zu gießen. Das Konzept des SGB VIII, sich als Rahmengesetz darauf zu beschränken, Prinzipien zu benennen, aber wenig Einzelheiten vorzugeben und die fachliche Umsetzung der Praxis vor Ort zu überlassen, hat sich bewährt und sollte nicht durch Vorgaben konkreter fachlicher Standards untergraben werden. Gleiches gilt für die Bewertung der Regelung in § 86c Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB VIII-E. Beide Regelungen sollten gestrichen werden.

## **2.2 § 8b SGB VIII-E – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

In § 8b Abs. 1 SGB VIII-E wird Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall ein Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gewährt. Diese Regelung scheint mit § 4 Abs. 2 KKG-E deckungsgleich zu sein, unterscheidet sich jedoch im Kreis der Anspruchsberechtigten und in den anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Der Personenkreis in § 8b Abs. 1 SGB VIII-E ist nicht auf die in § 4 Abs. 1 KKG-E aufgeführten Berufsgruppen beschränkt; er ist weiter. Wohingegen nach § 4 Abs. 2 KKG-E auch Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in Anspruch genommen werden kann, wenn Bedarf bei der Klärung des Hilfebedarfs besteht. Der Deutsche Verein rät aus Gründen der Rechtsklarheit davon ab, zwei derart ähnliche, aber doch unterschiedliche Regelungen zu normieren.

## **2.3 § 16 Abs. 3 SGB VIII-E – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Mit § 16 Abs. 3 SGB VIII-E sollen Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus

---

<sup>9</sup> Vgl. NDV 2009, 123 (126).

elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz angeboten werden. Auch hier bestehen Überlappungen mit anderen – bereits bestehenden – Vorschriften. Mütter und Väter haben bereits jetzt einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft gemäß § 17 Abs. 1 SGB VIII. Ihnen soll außerdem nach der bestehenden Rechtslage gemäß § 16 Abs. 1, 2 Nr. 2 SGB VIII bereits Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen angeboten werden. § 16 Abs. 3 SGB VIII-E sollte daher aus Gründen der Rechtsklarheit auf die neuen Inhalte der vorgeschlagenen Regelung zurückgeführt oder es sollten die bestehenden Regelungen ergänzt werden.

## **2.4 § 37 SGB VIII-E – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

Zur Bewertung der geplanten Änderungen in § 37 SGB VIII-E wird auf die Ausführungen in 2.7.2 verwiesen.

## **2.5 § 72a SGB VIII-E – Persönliche Eignung**

Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen in § 72a SGB VIII-E. Über die Vorlage eines Führungszeugnisses von ehrenamtlich Tätigen soll nun der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Art, Intensität und Dauer des Kontakts entscheiden. Gleiches gilt für die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Hier ist eine ausgewogene Lösung gefunden worden, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Welche ehrenamtlichen Personen im Einzelnen von der Pflicht der Vorlage eines Führungszeugnisses umfasst sind, wird auf kommunaler Ebene entschieden. Untergesetzliche, zu entwickelnde Handlungsleitlinien und Empfehlungen werden bei dieser Aufgabe unterstützend und Orientierung gebend wirken können.

## **2.6 § 79a SGB VIII-E – Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

Mit § 79a SGB VIII-E soll eine umfassende Regelung zur Entwicklung, Anwendung, Überprüfung und Evaluation von fachlichen Standards in der Kinder- und Jugendhilfe für den gesamten Leistungsbereich des 2. und 3. Kapitels des SGB VIII, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geschaffen werden. Der Deutsche Verein begrüßt und unterstützt

Maßnahmen des Qualitätsmanagements. In seinen Eckpunkten für ein kooperatives Qualitätsmanagement von Leistungsträgern und Leistungserbringern in sozialen Hilfesystemen<sup>10</sup> formuliert er hierzu Empfehlungen. Gleichwohl warnt er mit Nachdruck davor, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer normierten Pflicht zur Entwicklung, Anwendung, Überprüfung und Evaluation fachlicher Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien in fast sämtlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu überziehen.<sup>11</sup> Qualitätsmanagement ist nur dann erfolgreich, wenn es Ergebnis eines umfassenden, ernsthaften und von den Akteuren getragenen Verständigungs- und Entwicklungsprozesses ist und nicht schematisch und der Form halber vollzogen wird. Der Deutsche Verein fürchtet angesichts des Umfangs der Arbeitsbereiche, die betroffen sind, einen deutlichen Bürokratisierungsschub, der umfänglich Ressourcen bindet, jedoch nicht zu der erwünschten umfassenden Entwicklung und Sicherung von Qualität sozialer Dienstleistungen führt.

## **2.7 §§ 86 bis 89f SGB VIII-E – Zuständigkeit und Kostenerstattung**

Ziel der Reform der Vorschriften des SGB VIII, die die Zuständigkeit und Kostenerstattung regeln, ist es, langwierige Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Zuständigkeiten und bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen zu vermeiden und dadurch Ressourcen zu schonen sowie die Hilfeprozesse nach sozialpädagogisch-fachlichen Kriterien zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien bestmöglich zu gestalten. Eine grundsätzliche Schwierigkeit bei der Regelung der Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, einerseits die Leistungsnähe bei ganz unterschiedlichen Leistungen und Aufgaben sicherzustellen – und das bei in der Regel mehreren zu berücksichtigenden Personen eines komplexen Familiensystems, die mitunter in wechselnden Konstellationen und an unterschiedlichen Orten zusammen leben – sowie andererseits die Kontinuität der Hilfeleistung zu gewährleisten. Dabei muss die Übersichtlichkeit für diejenigen gewahrt bleiben, die in der Praxis mit den Rechtsvorschriften umzugehen haben. Im Bereich der Zuständigkeit für die Vormundschaft ist zudem darauf zu achten, dass die Vorschriften des SGB VIII mit

---

<sup>10</sup> Vgl. NDV 2010, 216 ff.

<sup>11</sup> Das Deutsche Rote Kreuz e.V. teilt diese Einschätzung nicht. Es wird hierzu auf dessen Stellungnahme verwiesen.

den zivilrechtlichen Vorschriften harmonieren. Der vorliegende Entwurf zeigt insoweit deutliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und findet in weiten Teilen die Zustimmung des Deutschen Vereins. Einige im Folgenden aufgeführte Änderungen, die der Referentenentwurf vorschlägt, erscheinen jedoch problematisch.

### *2.7.1 § 86 Abs. 2 SGB VIII-E – Örtliche Zuständigkeit beim sog. „echten Wechselmodell“*

Grundsätzlich knüpft die örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen nunmehr sachgerecht an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen an. § 86 Abs. 2 SGB VIII-E bestimmt ergänzend, wie der gewöhnliche Aufenthalt festzustellen ist, wenn das Kind oder der Jugendliche bei beiden Elternteilen lebt und diese verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben. Entscheidend ist in diesen Fällen, wo das Kind bzw. der Jugendliche überwiegend lebt. In dem Sonderfall, in dem nach dem Wortlaut des Referentenentwurfs „das Kind oder der Jugendliche zu gleichen Teilen bei beiden Eltern“ lebt, die Eltern also ein sogenanntes „echtes Wechselmodell“ praktizieren, soll der gewöhnliche Aufenthalt bei dem Elternteil ausschlaggebend sein, der das Kindergeld bezieht. Um die Rechtsanwendung zu erleichtern und zu verhindern, dass genau ausgezählt werden muss, wann sich das Kind bzw. der Jugendliche bei wem aufhält, sollte vor der Formulierung „zu gleichen Teilen“ ein „annähernd“ oder „etwa“ eingefügt werden.

Der Deutsche Verein schlägt darüber hinaus eine Ergänzung der Vorschrift vor, um eine Regelungslücke in dem Fall zu vermeiden, dass kein Elternteil Kindergeld bezieht. Zum einen kann es Fälle geben, in denen gar kein Anspruch auf Kindergeld besteht – so etwa bei einigen Eltern ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder bei Ausschluss des Anspruchs nach § 65 Abs. 1 EStG – zum anderen kann es vorkommen, dass trotz Anspruchsberechtigung kein Elternteil Kindergeld beantragt hat. Bezogen auf den identischen Anknüpfungspunkt bei vollstationären Leistungen ist eine Vorschrift zur Vermeidung einer Regelungslücke in § 86a Abs. 5 SGB VIII-E vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung sollte für § 86 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E geschaffen werden.

### *2.7.2 Streichung des §§ 86 Abs. 6 SGB VIII – Abschaffung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen*

Die bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren vielfach geforderte Streichung der Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen in § 86 Abs. 6 SGB VIII (Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson bei längerfristiger Betreuung des Kindes bzw. Jugendlichen) soll nunmehr erfolgen. Der Deutsche Verein begrüßt diesen Vorschlag im Interesse der Sicherung der Kontinuität der Hilfeleistung auch hinsichtlich ihres Inhalts und Umfangs, zumal zugleich durch eine Änderung des § 37 Abs. 2 SGB VIII-E den Pflegepersonen ein Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung eingeräumt werden soll. Wenn die Beratung nicht durch das zuständige Jugendamt selber oder einen Träger der freien Jugendhilfe vor Ort gewährleistet werden kann, sind nach der Neuregelung die Pflegeeltern im Wege der Amtshilfe durch das Jugendamt am Ort der Pflegestelle zu beraten und unterstützen. Der die Amtshilfe leistende Träger hat dann allerdings einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Beratung und Unterstützung durch den örtlich zuständigen Träger. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass sich besondere Schwierigkeiten für die Jugendämter bei der Sicherstellung der erforderlichen Unterstützung ergeben können, wenn sich die Pflegeeltern im Ausland aufhalten.

Nach § 37 Abs. 2a SGB VIII-E sollen sowohl der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegepersonen als auch die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan dokumentiert werden. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen soll nur dann zulässig sein, wenn der Hilfeplan entsprechend geändert wird. Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung als richtigen Schritt, um die Hilfekontinuität in Pflegekinderverhältnissen auch bei einem Zuständigkeitswechsel zu sichern. Darüber hinaus dürfte es nach neuer Rechtslage aufgrund der Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII deutlich seltener zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kommen.

Der Referentenentwurf sieht jedoch in § 86e SGB VIII-E vor, dass sich die örtliche Zuständigkeit bis zur Beendigung der Hilfe nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson richtet, wenn diese bereits am Tag vor dem Inkrafttreten des BKiSchG

bestand. Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet diejenige Änderung des Gesetzes, die zu einer erheblichen Reduzierung der Kostenerstattungsfälle und somit einem Bürokratieabbau führen wird, aufgrund einer gesonderten Übergangsvorschrift erst in vielen Jahren flächendeckend Wirkung entfalten soll. Derzeit beträgt der Anteil der Kostenerstattungen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zwei Drittel aller Fälle der Erstattungspflicht zwischen verschiedenen Jugendämtern.<sup>12</sup> Der Deutsche Verein spricht sich für eine deutlich kürzere Übergangszeit aus, um eine Entlastung der Verwaltung in diesem Bereich möglichst frühzeitig zu erreichen.

Selbst bei einem Festhalten an der Übergangsvorschrift in § 86e SGB VIII-E sollte die darauf bezogene Regelung der Kostenerstattung in § 89g SGB VIII-E geändert werden, um wenigstens bei der Bestimmung des kostenpflichtigen örtlichen Trägers zu verhindern, dass über viele Jahre altes und neues Recht nebeneinander angewendet werden müssen. Der Referentenentwurf sieht in § 89g SGB VIII-E vor, dass Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund der nach § 86e SGB VIII-E fortbestehenden Sonderzuständigkeit aufgewendet hat, von dem örtlichen Träger zu erstatten sind, der zuvor zuständig war oder gewesen wäre. Das soll unabhängig von einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson oder des Leistungsbezugs über die Volljährigkeit hinaus der Fall sein. Ändert sich jedoch der „nach § 86 Abs. 1 bis 5“ (gemeint § 86 SGB VIII der bis zum Inkrafttreten des BKiSchG gültigen Fassung) maßgebliche Aufenthalt, also in der Regel der der leiblichen Eltern, so wird der örtliche Träger kostenerstattungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86e SGB VIII-E nach alter Rechtslage örtlich zuständig geworden wäre. Es ist angesichts des Anliegens, die Regelungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übersichtlicher zu gestalten und ihre Anwendung zu erleichtern, nicht nachvollziehbar, warum sich die Kostenerstattungspflicht nicht einheitlich nach der Zuständigkeit, wie sie sich aufgrund der neuen Rechtslage ergeben würde, richten soll. Ab Inkrafttreten der neuen Regelungen sollte sich daher die Bestimmung des erstattungspflichtigen Trägers einheitlich nach § 86a SGB VIII-E richten.

---

<sup>12</sup> Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Abschlussbericht der Schriftlichen Befragung zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 37.

### 2.7.3 § 86a SGB VIII-E – Örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen

Die örtliche Zuständigkeit für vollstationäre Leistungen nach dem SGB VIII liegt gemäß § 86a SGB VIII-E bei dem örtlichen Träger, in dessen Bereich die Eltern und das Kind oder der Jugendliche ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beim späteren Auseinanderfallen der gewöhnlichen Aufenthalte der Eltern sieht die Neuregelung vor, dass der örtliche Träger zuständig ist, „in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der zum Zeitpunkt, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, Kindergeld bezogen hat“. Der bisherige zeitliche Anknüpfungspunkt für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit „vor Beginn der Leistung“ soll demnach durch den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Hilfebedarfs mit der Begründung ersetzt werden, dass statt eines Zeitraums nunmehr ein Zeitpunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich sein soll, um Auseinandersetzungen der in Betracht kommenden Träger insoweit vorzubeugen. Einen praktikablen, eindeutig festzustellenden Zeitpunkt gibt die neue Vorschrift damit jedoch nicht vor. Das Bekanntwerden des spezifischen, die Leistung einer vollstationären Hilfe begründenden Hilfebedarfs genau zeitlich festzuhalten, erscheint mindestens ebenso problematisch wie die bislang in der Rechtsprechung umstrittene Frage, wann von dem Beginn einer neuen Leistung auszugehen ist. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, um mehr Klarheit zu schaffen – so wie in § 86 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E bereits vorgesehen – auf den Zeitpunkt der Beantragung der vollstationären Leistung abzustellen. Konstellationen, in denen Verfahren ohne eine solche Antragstellung eingeleitet werden, müssten dann gesondert bedacht und geregelt werden oder aber die Erforderlichkeit eines Antrags müsste gesetzlich festgeschrieben werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in § 86d SGB VIII-E ein weiterer – zumindest der Formulierung nach – abweichender zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden gewählt worden ist. Dort heißt es, entscheidend sei der Zeitpunkt, „zu dem der Bedarf erstmals an einen örtlichen Träger herangetragen wird“. Inwiefern sich dieser Zeitpunkt von demjenigen, zu dem der Hilfebedarf bekannt geworden ist, unterscheidet, erschließt sich nicht. Auch die Gesetzesbegründung hilft hier nicht weiter, sondern verweist hinsichtlich § 86d SGB VIII-E lediglich auf die



Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „vor Beginn der Leistung“, die ebenso als Grund für die Änderung in § 86a SGB VIII-E angeführt wird.

#### 2.7.4 § 86c SGB VIII-E – Sicherstellung der Hilfefortsetzung bei Zuständigkeitswechsel

§ 86c SGB VIII-E regelt die fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei einem Wechsel der Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen und gilt über den Verweis in § 87d Abs. 1 Satz 6 SGB VIII-E entsprechend bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Beistandschaft. Nach § 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E hat der nach einem Wechsel der Zuständigkeit nunmehr zuständige örtliche Träger „dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden“. § 86c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E stellt klar, dass der bisher zuständige örtliche Träger, „dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfeförderung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln“ hat. Bereits in seiner Stellungnahme zum Kinderschutzgesetz vom 18. März 2009<sup>13</sup> hat der Deutsche Verein, die dort vorgesehenen, inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmenden Klarstellungen begrüßt. Auch aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass die Jugendämter die Fallübergabe sehr unterschiedlich handhaben. Die Kontinuität der Hilfeförderung wird unter anderem dadurch gefährdet, dass Fallübergaben nicht sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei führen insbesondere unvollständige Akten und zu knappe Anschreiben häufig zu Verzögerungen der Fortsetzung des Hilfeprozesses.<sup>14</sup> Eine Klarstellung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil in der Vergangenheit eine Zunahme der Fälle zu verzeichnen war, in denen Familien versuchten, sich dem Jugendamt durch Umzug – häufig sogar ins Ausland – zu entziehen. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, ergänzend in die Gesetzesbegründung einen Hinweis dahingehend aufzunehmen, dass die Pflicht zur Weitergabe der Sozialdaten auch in Fällen mit Auslandsbezug besteht und dass in diesem Zusammenhang die Hilfe des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen

---

<sup>13</sup> Vgl. NDV 2009, 123 (126).

<sup>14</sup> Vgl. DIJuF: Abschlussbericht zu den qualitativen Interviews zu Schwierigkeiten mit der Klärung der örtlichen Zuständigkeit und von Kostenerstattungsfällen in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 32.

Verein (ISD) in Anspruch genommen werden kann, der diese Aufgabe bereits seit vielen Jahren wahrnimmt.

Die in § 86c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Klarstellung, dass dem zuständigen Jugendamt unverzüglich die für die Hilfestellung und Zuständigkeit maßgeblichen Sozialdaten mitzuteilen sind, sollte auch für die Fälle des vorläufigen Tätigwerdens eines anderen Trägers (§ 86d, § 42 Abs. 4 SGB VIII-E) erfolgen.

#### *2.7.5 § 88 SGB VIII-E – Zuständigkeit bei Aufenthalt der für die Bestimmung maßgeblichen Person im Ausland*

Der Referentenentwurf sieht in § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E folgende Regelung vor: „Für die Gewährungen von Leistungen im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist, sofern sich die Zuständigkeit nicht nach §§ 86 bis 86b bestimmen lässt.“ Durch die Neuformulierung der Vorschrift soll erreicht werden, dass Streitigkeiten darüber, wann eine Auslandsleistung vorliegt, insbesondere welche Person sich im Ausland aufhalten muss, vermieden werden. Es wird nunmehr klargestellt, dass sich die für eine Bestimmung der Zuständigkeit nach den Grundnormen (§§ 86–86b SGB VIII-E) maßgebliche Person im Ausland aufhalten muss. Damit wird zugleich die subsidiäre Bedeutung der Vorschrift gegenüber den Grundnormen herausgestellt. Der Deutsche Verein empfiehlt die Worte „im Ausland“ in § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E zu streichen, um eine Auffangregelung für alle Fälle zu schaffen, in denen sich eine Zuständigkeit nach den Grundnormen nicht ermitteln lässt, weil sich die für die Bestimmung maßgebliche Person im Ausland befindet. Es wären dann auch solche Fälle mit erfasst, bei denen Leistungen an die im Inland verbliebene Person erbracht werden, wie etwa eine Beratung des im Inland verbliebenen Elternteils hinsichtlich des Umgangs mit einem ins Ausland verzogenen Kind oder hinsichtlich seines Auskunftsrechts (§ 18 Abs. 3 Sätze 3, 4 SGB VIII). Ohne diese Änderung besteht die Befürchtung, dass es weiterhin Auseinandersetzungen um den Begriff der Auslandsleistung geben wird bzw. dass eine Regelungslücke in den Fällen besteht, in denen die Leistung nicht im Ausland gewährt werden soll. Der Widerspruch zu § 88 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII-E, in dem es u.a. heißt, dass die Leistung nach Abs. 1 „in

Deutschland erbracht“ wird, würde durch die vorgeschlagene Korrektur ebenfalls beseitigt.

### **3. Zu Artikel 3 Nr. 1 – § 20a SGB IX-E Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Mit § 20a SGB IX-E soll für die Rehabilitationsträger eine dem § 8a SGB VIII vergleichbare Regelung geschaffen werden. Der Deutsche Verein befürwortet grundsätzlich die Verbesserung des Schutzes bei Kindeswohlgefährdung. Bisherige Erfahrungen mit § 8a SGB VIII deuten darauf hin, dass durch einen besonderen gesetzlichen Schutzauftrag das Bewusstsein für möglicherweise kindeswohlgefährdende Umstände zusätzlich geschärft werden kann. Auf die Rehabilitationsträger kämen hiermit gleichwohl neue Aufgaben zu, für deren Wahrnehmung eine spezifische Expertise erforderlich wäre. Der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft und der Abstimmung mit dem Jugendamt unter Vermeidung von Doppelstrukturen kommen dabei besondere Bedeutung zu.

Zu etwas Verwirrung Anlass gibt die Verwendung des Terminus der Kinderschutzfachkraft. Hier empfiehlt der Deutsche Verein, wie bereits unter 2.1 gefordert, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Nach § 20a Abs. 1 SGB IX-E ist Kinderschutzfachkraft „eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft“. Demgegenüber wird in der Parallelvorschrift des § 4 Abs. 2 KKG-E keine Konkretisierung des Begriffs vorgenommen. Da es in beiden Fällen um einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geht, dürfte von einem einheitlichen Begriff auszugehen sein.

Davon grundsätzlich zu unterscheiden ist offensichtlich die gleichfalls als Kinderschutzfachkraft bezeichnete Person nach § 8a Abs. 4 SGB VIII-E sowie § 20a Abs. 3 SGB IX-E, die von Einrichtungen und Diensten hinzuzuziehen ist und offenbar auch bei diesen angesiedelt sein soll. In der Praxis wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der an ihn gerichteten Beratungsbegehren anderer Rehabilitationsträger ggf. auf Kinderschutzfachkräfte bei Einrichtungen und Diensten verweisen, sofern diese die Voraussetzung des § 20a Abs. 1 SGB IX-E erfüllen, also eine im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung erfahrene Fachkraft sind.

Es wird in der Praxis abzuwarten sein, ob andere Rehabilitationsträger tatsächlich diesen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendhilfeträger, ggf. erfüllt durch Fachkräfte freier Träger, wahrnehmen werden. Erforderlich sein wird eine hinreichende Information über die vor Ort erreichbaren Kinderschutzfachkräfte, damit eine solche trägerübergreifende Kooperation funktionieren kann.